

GZ: [REDACTED]

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Facebook Inc.

Datenschutzbeschwerde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO)

Marco Blocher/1. oe24 GmbH, 2. Facebook Ireland Ltd, 3. Facebook Inc.

per E-Mail: [REDACTED]

Betrifft: Mitteilung der Datenschutzbehörde; Ihre Stellungnahme vom 26. Mai 2021

Die Datenschutzbehörde hat Ihr Schreiben vom 24. Juni 2021 erhalten und hält dazu Folgendes fest:

1. Im Schreiben vom 24. Juni 2021 haben Sie ausgeführt, dass „[...] die Untersuchungen zur Zuständigkeit der DSB amtswegiger Art sind und dem Beschwerdeführer hierzu (gemeint: Akteneinsicht) kein subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch zukommt [...]. Sollte die DSB beabsichtigen, die Korrespondenz mit FINC darüber hinaus an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen, wird die DSB darum ersucht, sie möge FINC zuvor Gelegenheit geben, hierzu Stellung zu nehmen.“
2. Wie bereits in der Erledigung der Datenschutzbehörde vom 1. Juni 2021 ausgeführt, handelt es sich – unbeschadet der Möglichkeit der Einleitung einer Datenschutzüberprüfung gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. – im gegenständlichen Fall um ein Beschwerdeverfahren nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO.
3. Demnach ist der beschwerdeführenden Partei (Marco Blocher) gemäß Art. 77 Abs. 2 DSGVO und § 45 Abs. 3 österreichisches AVG Parteiengehör zu Ihren Eingaben vom 24. Juni 2021 und vom 26. Mai 2021 zu gewähren.

Ihnen wird daher erneut eine Frist von 1 Woche ab Erhalt dieses Schreibens eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, weshalb die Übermittlung Ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2021 und vom 24. Juni 2021 an die beschwerdeführende Partei im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG eine Schädigung Ihrer berechtigten Interessen herbeiführen würde.


Sofern Sie sich auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse berufen, werden Sie ersucht, darzulegen, welches konkrete Element Ihrer Eingaben ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellt und weshalb im Hinblick auf dieses Element die Definition des Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 erfüllt ist.

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass sie – sollte keine aussagekräftige und begründete Stellungnahme einlangen – davon ausgeht, dass keine zu berücksichtigenden Einwände gegen eine Übermittlung im Rahmen des Parteienghörs bestehen.

Bitte geben Sie bei jeder Eingabe an die Datenschutzbehörde die Geschäftszahl [REDACTED] an.

28. Juni 2021

[REDACTED]

	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2021-06-29T11:41:01+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.